

26.10.89

AA - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Vertreter
der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

A

1. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten
und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag
am 20. Oktober 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag
gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu
stellen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Ent-
schlieÙung:

Ausgeliefert am 27. OKT. 1989 ...

Das vorliegende Änderungsgesetz sieht in § 1 unverändert vor, daß sämtliche Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom Deutschen Bundestag aus seiner Mitte gewählt werden.

Der Bundesrat bedauert, daß der Deutsche Bundestag ihm nach wie vor eine Beteiligung in den Versammlungen des Europarates, der Westeuropäischen Union und auch in der Interparlamentarischen Union verwehrt und sich damit überzeugenden rechtlichen und fachlichen Gründen verschließt.

Der Bundesrat erinnert an seine EntschlieBung vom 28. Juli 1950 (BR-Drucksache 602/50) sowie an den Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 467/57) und an seinen im wesentlichen gleichlautenden Gesetzesentwurf (BR-Drucksache 453/65), die eine Beteiligung auch des Bundesrates in der Versammlung des Europarates vorsahen.

Die Beteiligung der Gesetzgebungsorgane des Bundes an der internationalen Zusammenarbeit muß nach Auffassung des Bundesrates im Einvernehmen zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat geregelt werden. Der Bundesrat ist davon überzeugt, daß eine Regelung gefunden werden kann, die den Interessen von Bundestag und Bundesrat gerecht wird.